



MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES REGIONALEN BÜNDNIS AM 09.10.2024

AKTUELLE ARBEITSMARKTINFORMATIONEN

BÜRGERGELDBEZIEHER IM OSTALBKREIS

6.193 Bedarfsgemeinschaften (BG)

- Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften
- Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten (LB). Des weiteren zählen folgende Personen zu einer Bedarfsgemeinschaft:
 - Die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der/die im Haushalt lebende Partner/Partnerin dieses Elternteils des LB, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
 - nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/ Lebenspartner
 - Eine Person, die mit dem LB in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
 - Die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des LB, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

8.368 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

- Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

3.250 Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)

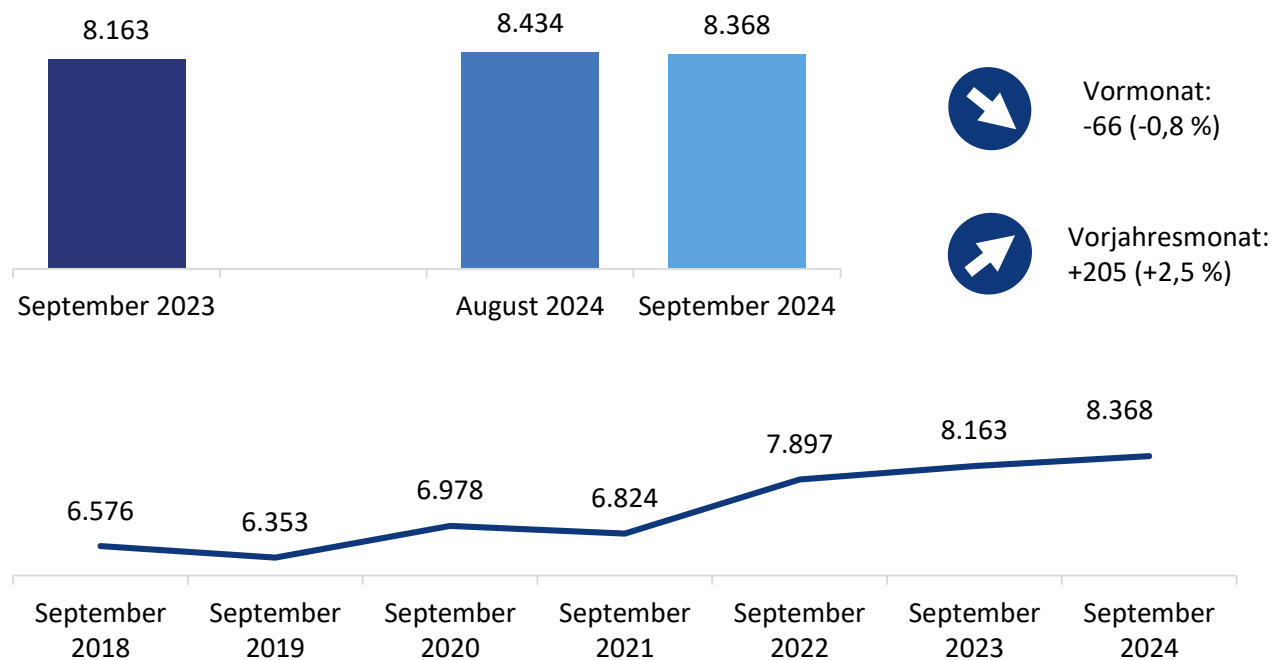
- Es handelt sich hierbei um Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

3.393 Arbeitslose Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ALO)

- Arbeitslose (ALO) sind Personen, die...
- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben,
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

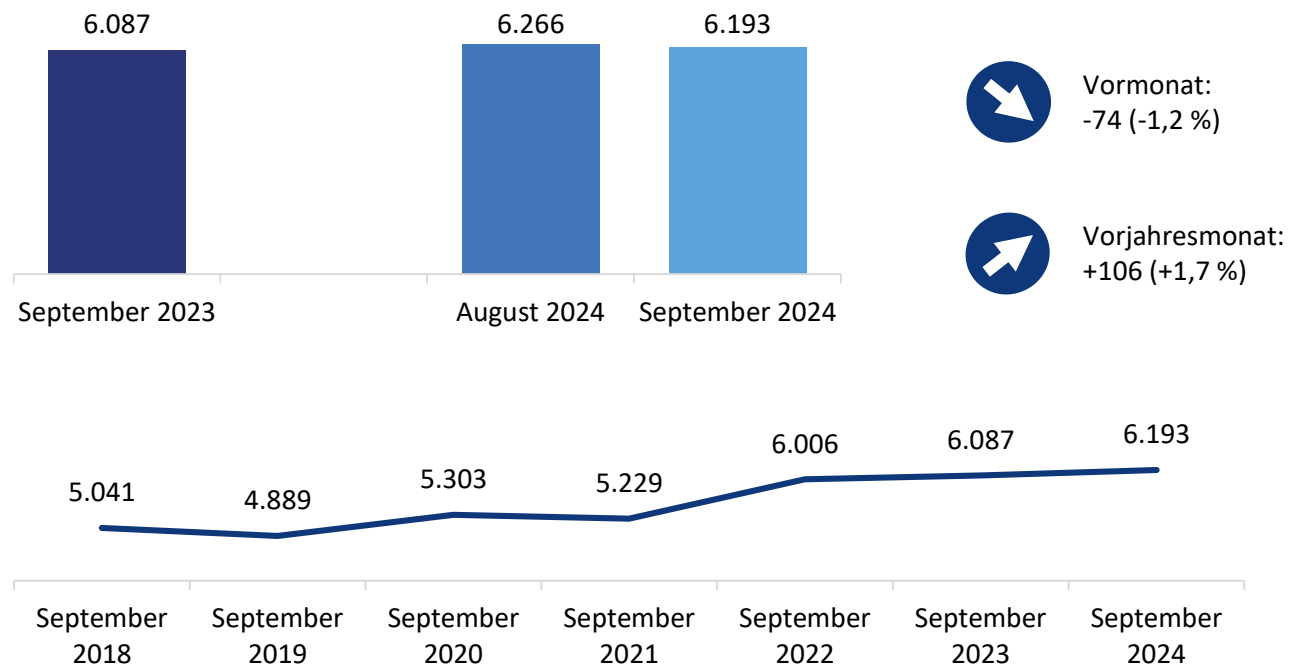
Stand: September 2024

ERWERBSFÄHIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM OSTALBKREIS



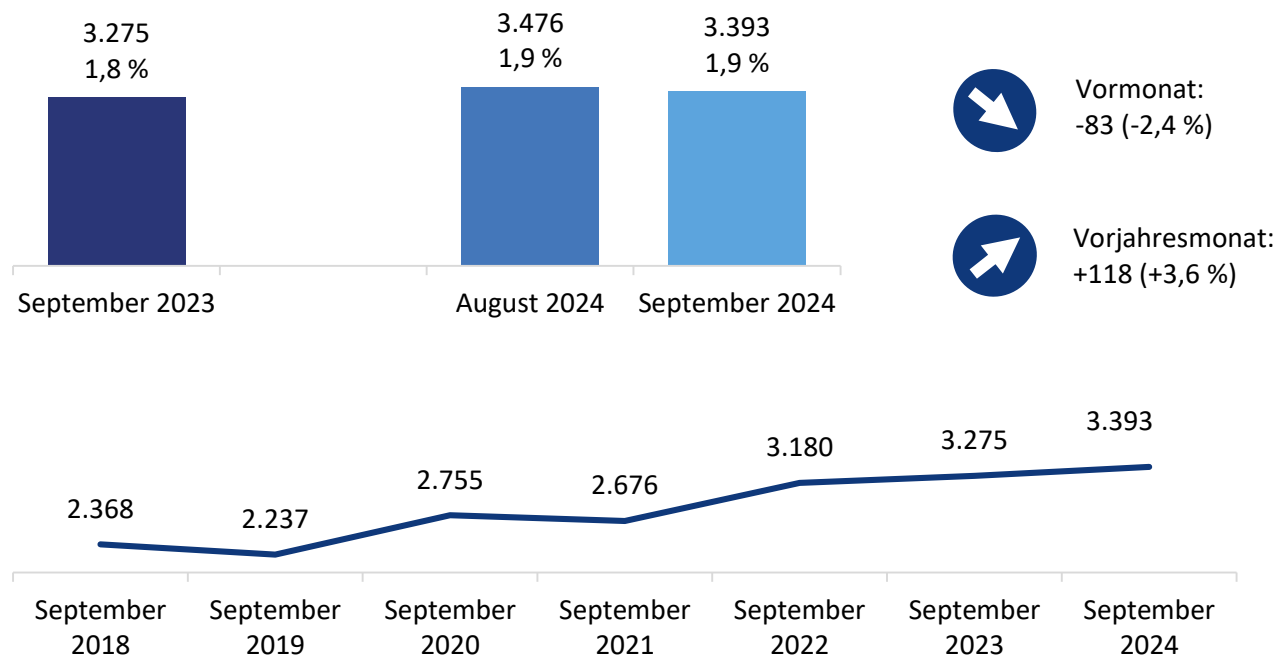
Stand: September 2024

BEDARFSGEMEINSCHAFTEN IM OSTALBKREIS



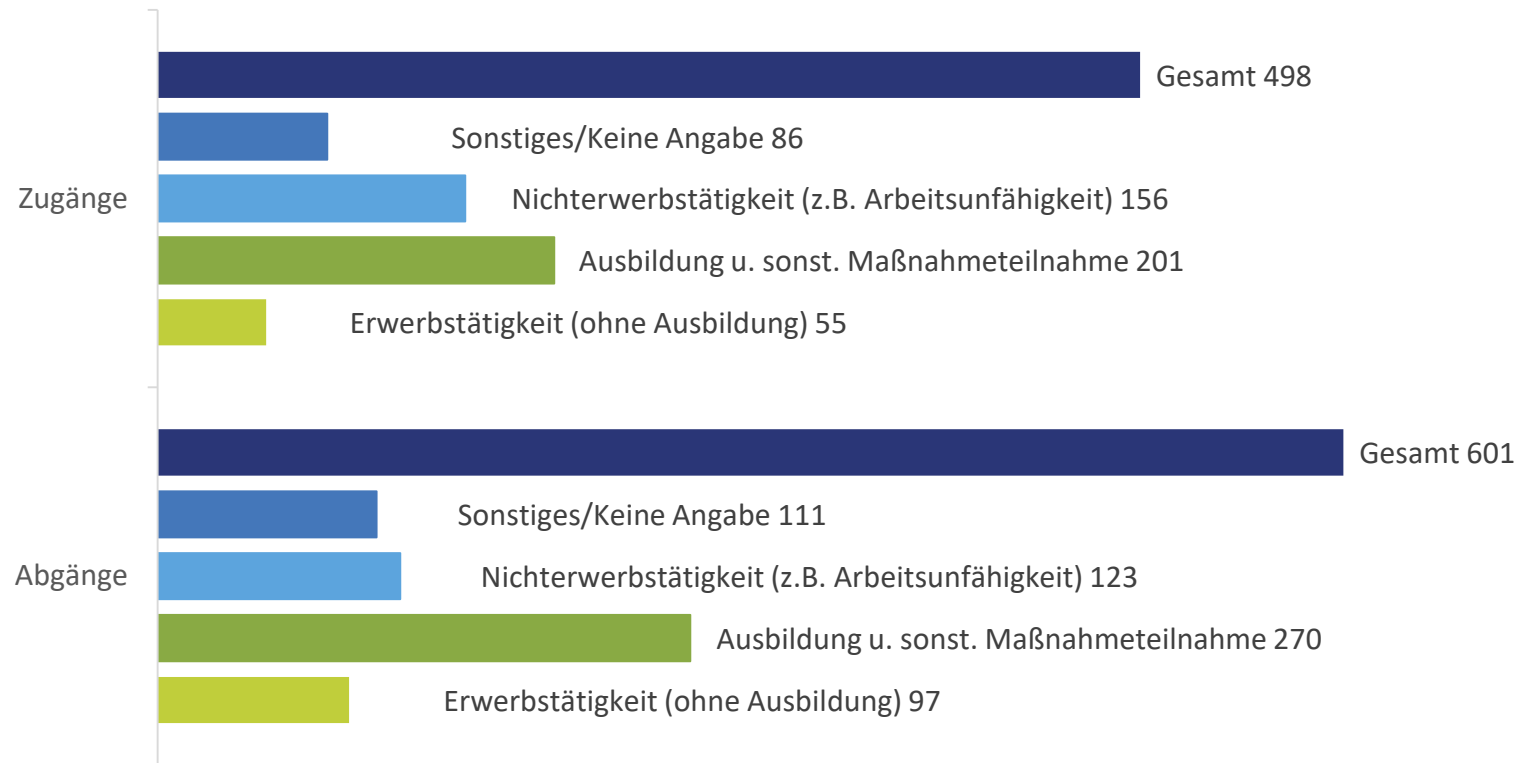
Stand: September 2024

ARBEITSLOSE IM JOBCENTER OSTALBKREIS (RECHTSKREIS SGB II)



Stand: September 2024

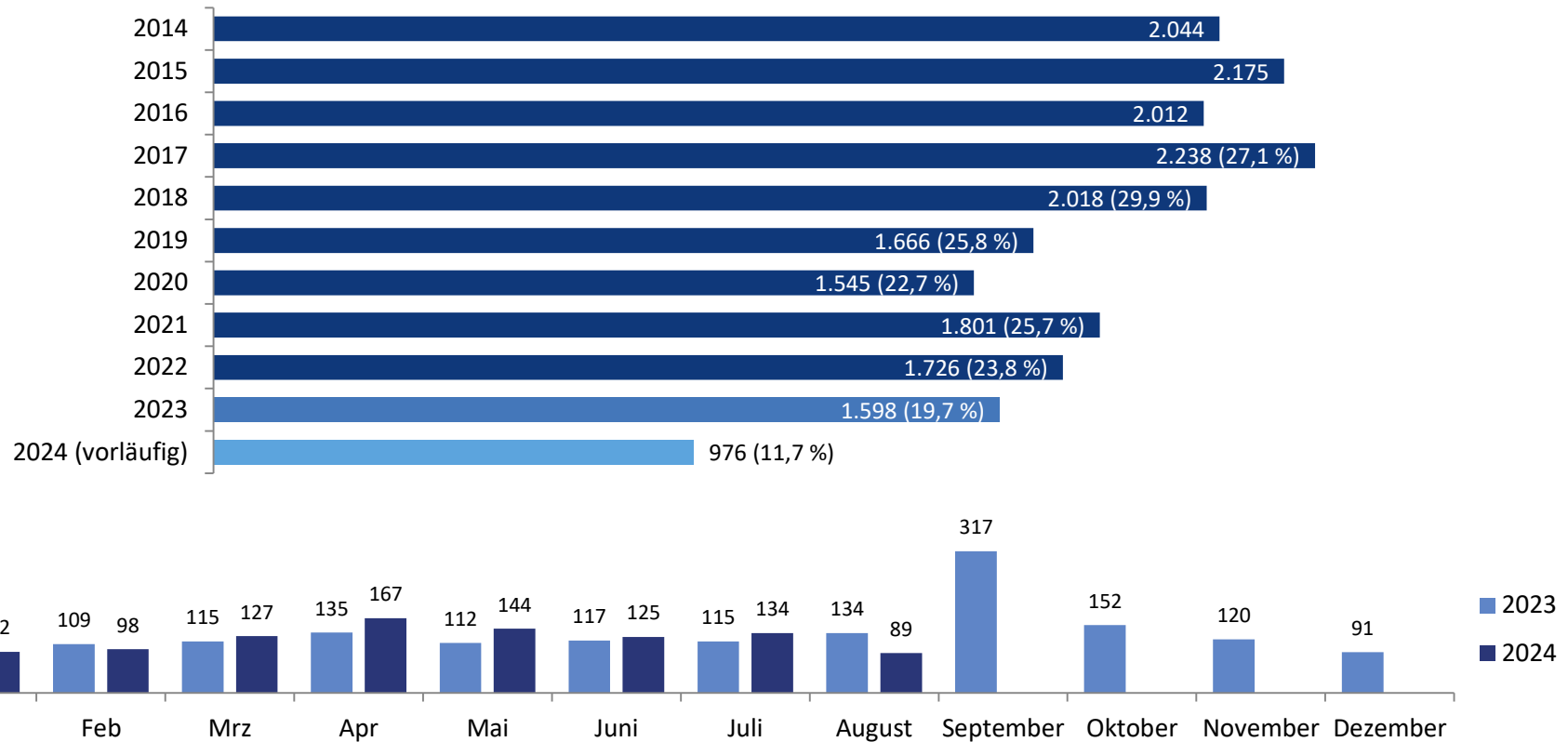
ZUGÄNGE UND ABGÄNGE VON ARBEITSLOSEN (SGB II)



Stand: September 2024

INTEGRATIONEN

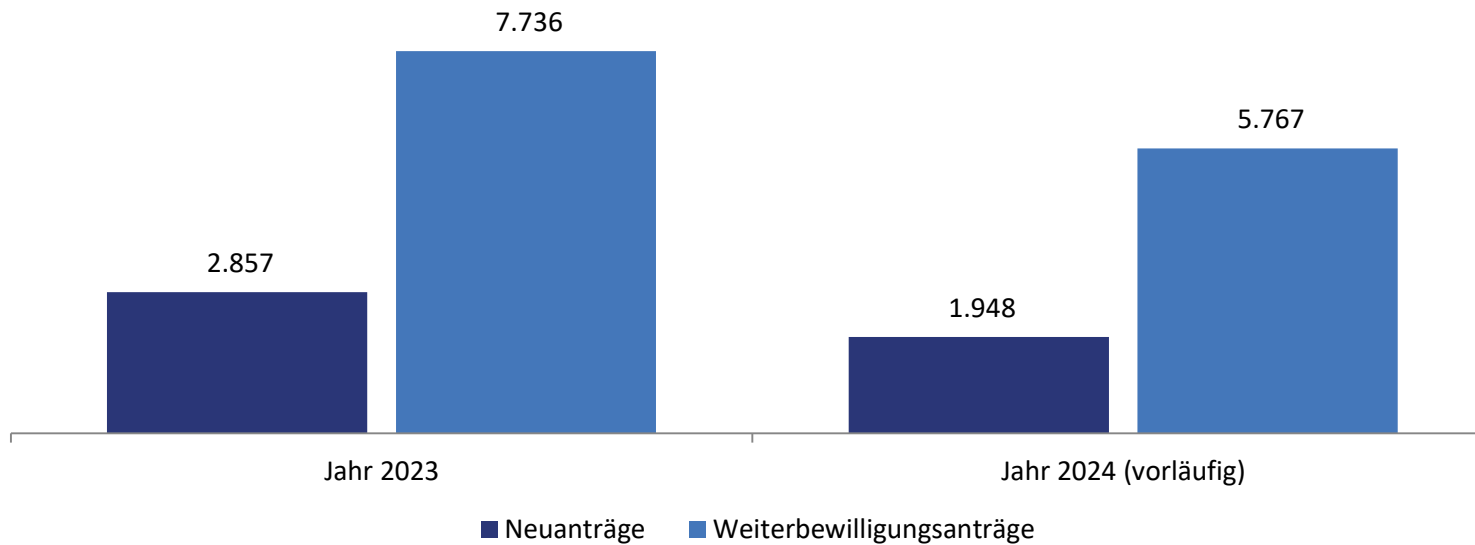
ENTWICKLUNG DER INTEGRATIONEN IM OSTALBKREIS – JOBCENTER (RECHTSKREIS SGB II)



Berichtsmonat: August 2024

ANTRAGSSTATISTIK

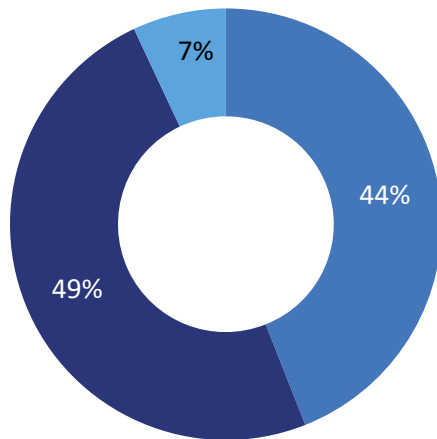
ANTRAGSZUGÄNGE AUF LEISTUNGEN ZUR SICHERUNG DES LEBENSUNTERHALT



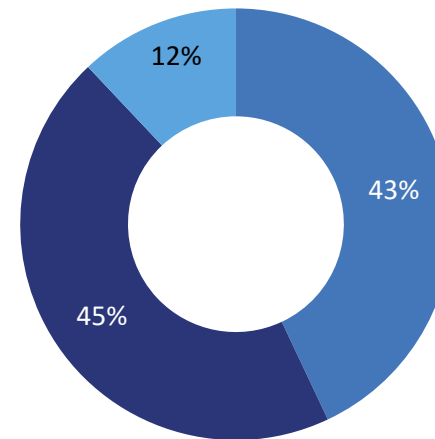
Stand: September 2024

ANTRAGSSTATISTIK

BEARBEITUNGSDAUER VON NEUANTRÄGEN



Jahr 2023



Jahr 2024 (vorläufig)

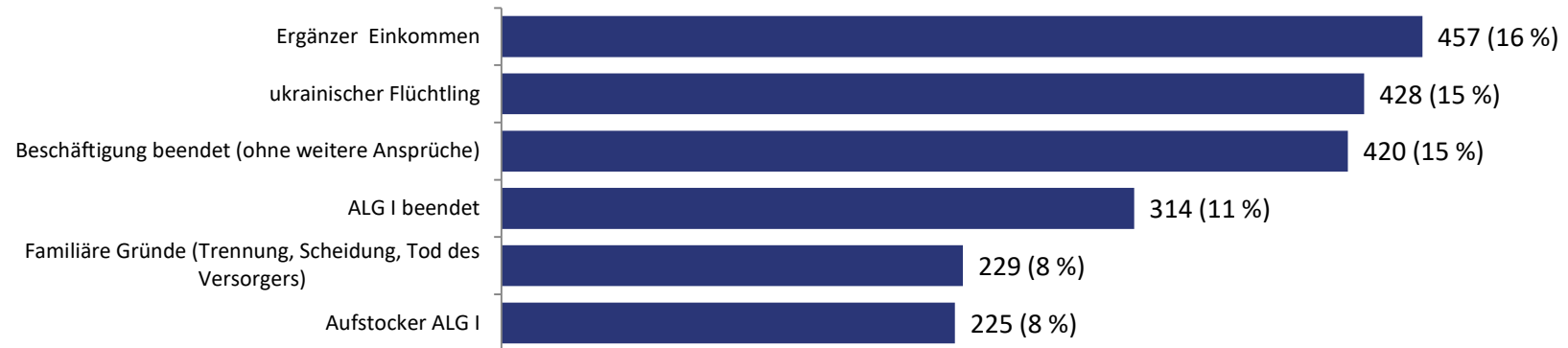
■ selber Tag ■ innerhalb von 10 Tagen ■ 10 Tage und mehr

Stand: September 2024

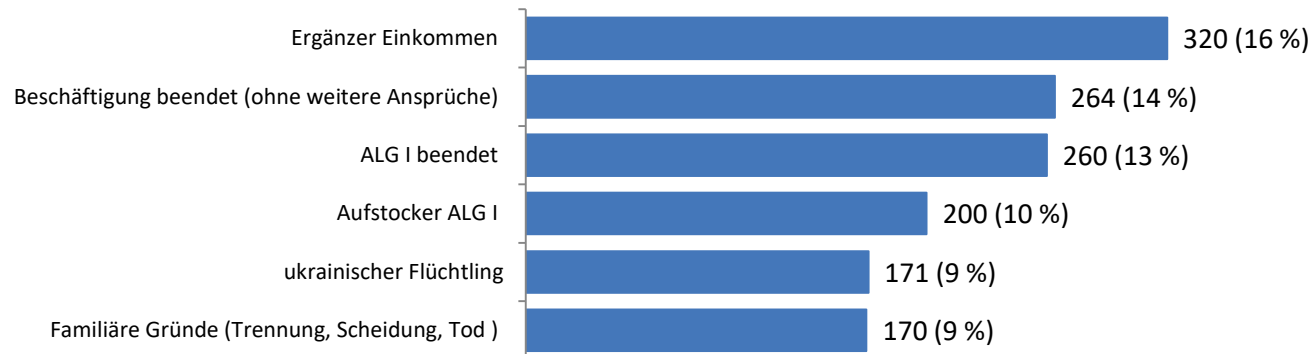
ANTRAGSSTATISTIK

HÄUFIGE GRÜNDE VON NEUANTRÄGEN

Jahr 2023:



Jahr 2024 (vorläufig):



Stand: September 2024

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT